

Besondere Bedingungen für die Reise-Service-Versicherung Gruppenverträge (BBRV/2005 Kfz-Meisterbetriebe) Mobilitätsgarantie

A Der Versicherungsschutz

§ 1 Leistungsumfang

Der Versicherer erbringt im Falle einer Panne, eines Unfalls (siehe § 5) oder Totalschadens die vereinbarten folgenden Leistungen:

1. Leistungen bei Panne, Unfall, Totalschaden am Wohnsitz (vgl. § 5.4)

Kann das versicherte Fahrzeug aufgrund einer Panne oder eines Unfalls seine Fahrt nicht unmittelbar fortsetzen, erbringt der Versicherer Leistungen für:

1.1 Pannen-/Unfallhilfe

Wiederherstellung der Fahrbereitschaft unmittelbar an der Schadenstelle durch Pannen-Hilfsfahrzeuge (einschl. der vom Pannen-Hilfsfahrzeug mitgeführten Kleinteile) bis zu maximal 154,00 EUR und/oder

1.2 Abschleppen

Abschleppen zum nächsten Kfz-Meisterbetrieb bis zu maximal 154,00 EUR unter Anrechnung eventueller Leistungen gemäß Nr. 1.1

1.3 Bergen

Bergen eines von der Straße abgekommenen Fahrzeugs in unbegrenzter Höhe.

1.4 Mehrkosten für Fahrten

(z. B. Mietwagen) nach **Unfall** bis zur Beendigung der Reparatur des Fahrzeuges, jedoch maximal 512,00 EUR je Schadenfall.

2. Zusätzliche Leistungen im Inland (Schadenort mehr als 50 km Luftlinie vom Wohnsitz entfernt, vgl. § 5.4)

2.1 Mehrkosten für Fahrten/Übernachtungen nach Panne, Unfall, Totalschaden oder Diebstahl

Fällt das versicherte Fahrzeug aufgrund einer Panne oder eines Unfalls aus, ist eine Reparatur am Schadentag nicht möglich und wird dadurch eine Reiseänderung notwendig - das heißt ein unvorhergesehener Aufenthalt muß eingelegt, der Aufenthalt verlängert oder die Reise (vgl. § 5.3) kann nicht wie vorgesehen fortgesetzt werden - ersetzt der Versicherer die Mehrkosten für Übernachtungen und oder Fahrten (auch per Mietwagen), insgesamt jedoch höchstens bis zu 512,00 EUR je Schadenereignis.

Fällt das versicherte Fahrzeug aufgrund Diebstahl oder Totalschaden auf Dauer aus, ersetzt der Versicherer die Kosten der Reiseänderung gemäß Nr. 2.1 oder die Kosten der Rückreise. Dabei werden die Mehrkosten für Übernachtungen und/oder Fahrten für die direkte Rückreise übernommen.

2.2 Abschleppen

Wird in Abstimmung mit dem Versicherer auf die Leistungen gemäß Nr. 2.1 verzichtet, erhöht sich die Ersatzleistung für Abschleppkosten (gemäß Nr. 1.2) um den ersparten Betrag für Mehrkosten für Übernachtungen und/oder Fahrten, höchstens jedoch auf insgesamt 512,00 EUR.

2.3 Fahrzeug-Rücktransport nach Fahrerausfall

Kann auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug infolge Tod des Fahrers oder dessen krankheits- oder verletzungsbedingter Fahrunfähigkeit, die länger als drei Tage dauert, das versicherte Fahrzeug weder von diesem noch von einem Insassen zurückgefahren werden, so erbringt der Versicherer Leistungen für Fahrt, Unterbringung und Verpflegung eines Ersatzfahrers, der das Fahrzeug zum Wohnsitz des Fahrzeughalters zurückholt.

Organisiert der Fahrzeughalter/Fahrer den Rücktransport selbst, beschränkt sich die Leistung des Versicherers insgesamt auf einen

Wert von 0,51 EUR je km Entfernung (kürzeste Strecke) zum Wohnsitz des Fahrzeughalters/Fahrers.

3. Zusätzliche Leistungen bei Panne oder Unfall im europäischen Ausland

3.1 Rücktransport des Fahrzeuges

Rücktransport des Fahrzeuges von einem Schadenort, der außerhalb Deutschlands liegt, zu einem Kfz-Meisterbetrieb am Wohnsitz des Fahrzeughalters/Fahrers. Voraussetzung ist, daß das Fahrzeug am Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von 3 Werktagen fahrbereit gemacht werden kann und die Kosten einer Reparatur den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges am Tag des Schadens im Inland nicht übersteigen.

Wiederbeschaffungswert ist der Kaufpreis, den der Fahrzeughalter aufwenden muß, um ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug zu erwerben.

3.2 Mehrkosten für Übernachtungen und Fahrten nach Diebstahl oder Totalschaden

Fällt das versicherte Fahrzeug nach Diebstahl oder Totalschaden auf Dauer aus, ersetzt der Versicherer die Kosten der Reiseänderung gemäß Nr. 2.1 oder die Kosten der Rückreise. Dabei werden die Mehrkosten für Übernachtungen und Fahrten für die direkte Rückreise übernommen.

3.3 Unterstellungskosten

Unterstellung des Fahrzeuges im Falle von Nr. 3.1 bis zum Fahrzeug-Rücktransport, jedoch höchstens für zwei Wochen.

3.4 Verzollung/Verschrottung nach Diebstahl oder Totalschaden

Verzollung des Fahrzeuges, wenn an diesem aufgrund eines Unfalls oder Diebstahls ein Totalschaden (vgl. § 5.5), eingetreten ist. Der Versicherer hilft bei der Verzollung und trägt die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme der Zollgebühren und sonstiger Steuern.

Ist zur Vermeidung der Verzollung eine Verschrottung des Fahrzeuges erforderlich, werden die hierdurch entstehenden Kosten übernommen.

3.5 Ersatzteilversand

Bahn- und Lufttransport von Fahrzeuersatzteilen an einen Schadenort, der außerhalb Deutschlands liegt, sowie den eventuell erforderlichen einfachen Rücktransport ausgetauschter Motoren, Getriebe oder Achsen.

Voraussetzung ist, daß die Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeuges notwendig sind und am Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden können.

3.6 Krankenrücktransport

Muß ein Versicherter infolge Erkrankung oder Verletzung auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland zurücktransportiert werden, sorgt der Versicherer für den Rücktransport zum Wohnsitz des Versicherten. Der Rücktransport, sowie dessen Art und Zeitpunkt muß **medizinisch notwendig** sein. Medizinisch notwendig ist ein Rücktransport, wenn er ärztlich angeordnet ist und die im Aufenthaltsland vorhandenen medizinischen Einrichtungen nicht ausreichend sind und dadurch eine Gesundheitsschädigung des Versicherten zu befürchten ist.

Die Leistung des Versicherers erstreckt sich auf die Begleitung eines Arztes oder Sanitäters, wenn die Begleitung medizinisch vorgeschrieben und nachgewiesen ist.

3.7 Überführung Verstorbener

Stirbt ein Versicherter auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland, sorgt der Versicherer für die Überführung des Verstorbenen oder - nach Abstimmung mit den Angehörigen - für

eine Bestattung im Ausland, jeweils bis zu einem Höchstbetrag von 5.113,00 EUR.

3.8 Rücktransport von Kindern

Können sich Versicherte infolge Erkrankung, Verletzung oder Tod auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland nicht mehr um die mitreisenden minderjährigen Kinder kümmern, sorgt der Versicherer für die Übernachtungs-, Verpflegungs- und Fahrtkosten einer Person zur Rückholung der Kinder.

3.9 Krankenbesuch

Erkrankt oder verunfallt ein Versicherter auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland und muß er sich deswegen dort länger als zwei Wochen in einem Krankenhaus aufhalten, ersetzt der Versicherer die Übernachtungs- und Fahrtkosten bis zu 512,00 EUR für Besuche durch ihm nahestehende Personen.

3.10 Besondere Notfälle

Gerät ein Versicherter auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland in eine besondere Notlage, die in § 1 nicht geregelt ist und zu deren Beseitigung Hilfe notwendig ist, um erheblichen Nachteil für seine Gesundheit oder sein Vermögen zu vermeiden, werden die erforderlichen Maßnahmen veranlaßt und die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 256,00 EUR je Schadenfall übernommen. Kosten im Zusammenhang mit der Nicht- oder Schlechterfüllung von Verträgen, die vom Versicherten abgeschlossen wurden, sowie Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten werden nicht erstattet.

§ 2 Örtlicher Geltungsbereich

1. Der Versicherungsschutz gilt für Ereignisse, welche sich **mindestens 50 km** (Luftlinie) vom Wohnsitz (§ 5.4) entfernt in Europa ereignet haben.

2. Die 50 km-Begrenzung **gilt nicht** für folgende Leistungen:

- Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle (§ 1, Nr. 1.1)
- Abschleppen (§ 1, Nr. 1.2)
- Bergen (§ 1, Nr. 1.3)
- Mehrkosten für Fahrten bei Ausfall des versicherten Fahrzeuges aufgrund eines Unfalles (§1, Nr. 1.4)

§ 3 Versicherte Personen

Versichert sind der Halter des versicherten Fahrzeuges, sowie berechnigte Fahrer und die berechtigten Insassen. Voraussetzung ist, daß die versicherten Personen ihren Wohnsitz und ständigen Aufenthaltsort in der Bundesrepublik Deutschland haben.

§ 4 Versichertes Fahrzeug

1. Die Versicherung gilt für das in der Versicherungsbestätigung genannte Fahrzeug einschließlich mitgeführtem Wohn-, Gepäck- oder Bootsanhänger sowie mitgeführtem Gepäck und Ladung. Der Versicherungsschutz hinsichtlich Anhänger, Gepäck und Ladung beschränkt sich auf die Kostenübernahme der Pannens-/Unfallhilfe, des Abschleppens sowie des Weiter-/Rücktransports nach Ausfall des Fahrzeuges.

2. Fahrzeuge im Sinne von Ziffer 1 sind:

- Krafträder mit mehr als 50 ccm Hubraum
- Personen- und Kombinationsfahrzeuge, die als Personenkraftwagen zugelassen sind, mit Ausnahme von Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeuge.
- Wohnmobile bis zu 4 t Gesamtgewicht

Das versicherte Fahrzeug darf nach Bauart und Ausstattung nur zur Beförderung von nicht mehr als neun Personen bestimmt sein.

§ 5 Definitionen: Panne, Unfall, Reise, Wohnsitz, Totalschaden

1. Unter Panne ist jeder Brems-, Betriebs-, oder Bruchschaden zu verstehen.
2. Unfall ist jedes unmittelbar von außen her, plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkende Ereignis.
3. Reise ist jede Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend sechs Wochen.

4. Als ständiger Wohnsitz gilt der inländische Ort, an dem der Fahrzeughalter polizeilich gemeldet ist und sich überwiegend aufhält. Ein Zweitwohnsitz gilt ebenfalls als Wohnsitz. Ist der Fahrzeughalter ein Unternehmer/Unternehmen, ist der Wohnsitz des berechtigten Fahrers maßgeblich.

5. Totalschaden ist ein Schaden, bei dem die Kosten für die Wiederherstellung des Fahrzeuges den Wiederbeschaffungswert übersteigen, der am Tag des Schadens im Inland vom Fahrzeughalter aufgewendet werden muß, um ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug zu erwerben.

§ 6 Allgemeine Risikoausschlüsse

1. Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn für den Fahrzeughalter bzw. Versicherten der Versicherungsfall mit hoher Wahrscheinlichkeit voraussehbar war.

2. Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn das Ereignis, aufgrund dessen der Versicherer in Anspruch genommen wird (Schadenfall)

2.1 durch Krieg, innere Unruhen, Terror, Verfügung durch hohe Hand, Erdbeben oder Kernenergie verursacht wurde,

2.2 vom Fahrzeughalter bzw. Versicherten vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde,

2.3 durch eine Erkrankung, die innerhalb von sechs Wochen vor Reisebeginn erstmalig oder zum wiederholten Mal aufgetreten ist, oder durch eine Schwangerschaft verursacht ist,

2.4 der Fahrer des versicherten Fahrzeuges bei Eintritt des Schadens nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatte oder zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt war. In diesen Fällen bleibt der Versicherungsschutz jedoch für diejenigen versicherten Personen bestehen, die von dem Fehlen der Fahrerlaubnis oder der Nichtberechtigung des Fahrers ohne Verschulden keine Kenntnis hatten,

2.5 mit dem versicherten Fahrzeug bei Schadeneintritt an einer Fahrveranstaltung, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankam, einer dazugehörigen Übungsfahrt oder Geschicklichkeitsprüfung teilgenommen wurde,

2.6 das versicherte Fahrzeug bei Schadeneintritt zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung oder Vermietung verwendet wurde.

§ 7 Entschädigungsgrenzen

Werden Leistungen für Fahrtmehr- oder Fahrtkosten fällig, so übernimmt der Versicherer diese für den jeweils kostengünstigsten Transport, unter Zugrundelegung der Touristenklasse bei Flug- oder Schiffsreisen oder der 2. Klasse bei Bahnfahrten. Soll im Einzelfall hiervon abgewichen werden, ist eine Abstimmung mit dem Versicherer erforderlich. Bei Verwendung eines Mietwagens werden die Kosten für Treib- und Schmierstoffe nicht ersetzt.

B Das Versicherungsverhältnis

§ 8 Versicherungsbeginn, Versicherungsdauer

1. Die Versicherung beginnt und erlischt zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne daß es einer Kündigung bedarf.

2. Wird das versicherte Fahrzeug während der Vertragslaufzeit veräußert, so geht der Versicherungsschutz auf den neuen Halter über. Die Veräußerung hat keinen Einfluß auf die Versicherungsdauer.

3. Die Versicherung erlischt bei Verlust durch Diebstahl, Zerstörung sowie Ummelden des versicherten Fahrzeuges in ein anderes Land.

§ 9 Rechte aus dem Versicherungsvertrag

1. Alle für den Fahrzeughalter getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die übrigen Versicherten.

2. Ist der Versicherer dem Fahrzeughalter gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber den versicherten Personen.

3. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht jedem Versicherten zu.

§ 10 Anzeigen und Erklärungen

Anzeigen und Erklärungen des Versicherten sind schriftlich abzugeben und sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers bzw. an die in der Versicherungsbestätigung genannte Adresse gerichtet werden.

§ 11 Klagefrist, Gerichtsstand

1. Hat der Versicherer einen Anspruch auf Versicherungsschutz dem Grunde nach abgelehnt, so ist der Anspruch vom Versicherten zur Vermeidung des Verlustes innerhalb von sechs Monaten gerichtlich geltend zu machen. Die Frist beginnt erst, nachdem der Versicherer den Anspruch unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolgen schriftlich abgelehnt hat.

2. Für Klagen, die aus dem Versicherungsverhältnis gegen den Versicherer erhoben werden, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für das jeweilige Versicherungsverhältnis zuständigen Niederlassung. Hat ein Versicherungsagent den Vertrag vermittelt oder abgeschlossen, ist auch das Gericht des Ortes zuständig, an dem der Agent zur Zeit der Vermittlung oder des Abschlusses seine gewerbliche Niederlassung, oder bei Fehlen einer gewerblichen Niederlassung, seinen Wohnsitz hatte.

3. Klagen des Versicherers gegen den Versicherungsnehmer können bei dem für den Wohnsitz des Versicherungsnehmers zuständigen Gericht erhoben werden. Weitere gesetzliche Gerichtsstände können sich an dem für den Sitz oder die Niederlassung des Geschäfts- oder Gewerbebetriebs des Versicherungsnehmers örtlich zuständigen Gericht ergeben.

C Schadenfall

§ 12 Pflichten nach Schadeneintritt

1. Der Fahrzeughalter bzw. Versicherte hat nach Schadeneintritt

1.1 den Schaden dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen

1.2 sich mit dem Versicherer darüber abzustimmen, ob und welche Leistung dieser erbringt,

1.3 den Schaden so gering wie möglich zu halten und eventuelle Weisungen des Versicherers zu befolgen,

1.4 dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über Ursachen und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten, sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen und gegebenenfalls die behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht zu entbinden,

1.5 den Versicherer bei der Geltendmachung der aufgrund seiner Leistungen auf ihn übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten zu unterstützen und ihm die hierfür benötigten Unterlagen auszuhändigen.

2. Verletzt der Fahrzeughalter bzw. Versicherte eine der vorgenannten Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer von seiner Leistungsverpflichtung frei, es sei denn, daß die Pflichtverletzung des Versicherten keinen Einfluß auf die Feststellung des Schadenfalls oder auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistungen hatte.

3. Hat der Fahrzeughalter bzw. Versicherte aufgrund der Leistung des Versicherers Kosten erspart, die er ohne den Schadeneintritt hätte aufwenden müssen, kann der Versicherer seine Leistungen um einen Betrag in Höhe dieser Kosten kürzen.

4. Hat der Fahrzeughalter bzw. Versicherte aufgrund der Leistungen des Versicherers auch Erstattungsansprüche gleichen Inhalts gegen Dritte, kann er insgesamt keine Entschädigung verlangen, die seinen Gesamtschaden übersteigt.

§ 13 Besondere Verwirklichungsgründe

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn

1. der Fahrzeughalter bzw. Versicherte den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,

2. der Fahrzeughalter bzw. Versicherte versucht den Versicherer arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder für die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind,

3. der Entschädigungsanspruch nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht wird, nachdem der Versicherer unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt hat (vgl. § 11, Nr. 1).

§ 14 Zahlung der Entschädigung

1. Soweit dem Versicherten eine Entschädigung in Geld zusteht, hat die Auszahlung binnen zwei Wochen zu erfolgen, nachdem die Leistungspflicht des Versicherers dem Grund und der Höhe nach festgestellt wurde. Jedoch kann einen Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

2. Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherten bestehen.

§ 15 Abtretung

Die Versicherungsansprüche können vor ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Genehmigung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.

§ 16 Subsidiarität-Mobilitätsgarantie

1. Hinsichtlich der Leistungen nach § 1 besteht bei Fahrzeugausfall wegen Panne Versicherungsschutz nur

1.1 insoweit, als kein Ersatzanspruch im Rahmen einer sogenannten Hersteller-Mobilitätsgarantie gegeben ist bzw.

1.2 subsidiär zu anderweitig bestehenden Versicherungen, d. h. sofern Versicherungsschutz für die selbe Gefahr auch noch bei einem anderen Versicherer besteht, geht der anderweitige Vertrag diesem Vertrag vor.

2. Dem Fahrzeughalter steht es frei, welcher Stelle er den Schadenfall anzeigt. Meldet er den Schaden im Rahmen dieses Vertrages an, werden alle erforderlichen Hilfs- und Organisationsmaßnahmen eingeleitet.

Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Zuständige Aufsichtsbehörde:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BAFin),
Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn.